

Vorlage Nr. 20/0178

Federf. Stadtamt: Amt für Jugend und Familie

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	Kenntnisnahme	08.06.2020	25

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW hier: Aussetzen der Elternbeiträge sowie der Entgelte für nicht erbrachte Leistungen in städtischen Einrichtungen aufgrund der Corona-Krise für den Monat Mai 2020

Begründung:

Die am 30.04.2020 von Bürgermeister Roland und Rats Herrn Hübner getroffene Dringlichkeitsentscheidung hatte folgenden Wortlaut:

Auf der Grundlage des landesweiten Betretungsverbot für sämtliche Kindertageseinrichtungen, der Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen sowie der städtischen Musikschule, der VHS und der Jugendkunstschule wurde per Dringlichkeitsentscheidung vom 2. April 2020 auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge bis zum 30. April 2020 (einschließlich der Verpflegungsentgelte) verzichtet.

Elternbeiträge Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und OGS

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2 hat nun das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen das Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen sowie die Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Land NRW verlängert und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, dass auch für den Monat Mai 2020 auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen verzichtet werden soll. Die Hälfte der entgangenen Elternbeiträge werden - wie bereits im Monat April 2020 - durch das Land NRW den Kommunen erstattet.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB III i. V. m. §§ 82 - 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die die Last eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern jedoch kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwendig. Daher ist erneut durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Geschäftsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Mai 2020 zu schaffen.

Die Stadt Gladbeck verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung, als auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für Mai 2020.

Musikschulentgelte sowie Entgelte der Volkshochschule und der Jugendkunstschule

Nach der Corona-Rechtsverordnung des Landes NRW sind bis einschließlich 3. Mai 2020 der Betrieb von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen untersagt. Eine weitergehende landesgesetzliche Regelung ist bisher nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund wird auf den Einzug der Entgelte für den Monat Mai 2020 - soweit kein Unterricht erteilt wird - verzichtet, unter der Voraussetzung, dass der Betrieb der Musikschule weiterhin untersagt bleibt.

Für die Volkshochschule und die Jugendkunstschule gilt weiterhin, dass dort die Angebote ausschließlich kursbezogen und immer erst zum Abschluss einer Lehrveranstaltung/Semester/Kurs abgerechnet werden, also wenn die Leistung tatsächlich erbracht wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	-120.000,-
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

Die am 30.04.2020 getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW genehmigt:

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ergeht folgende Entscheidung:

Die Stadt Gladbeck setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff. KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG i. V. m. dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Auf die Einziehung der Musikschulentgelte wird, soweit der Betrieb dieser Einrichtung durch die Rechtsverordnungen des Landes NRW weiterhin untersagt bleibt und somit kein Unterricht erfolgen kann, für den Monat Mai 2020 verzichtet.

Der Bürgermeister



- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: